

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Sr/We
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

9. Januar 2024

**Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung des Gesetzes zur Abwehr von Steuer-
vermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz - StAbwG);
Anhörung
GZ IV B 5 - S 1308/22/10008 :004
DOK 2023/1113502**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Entwurf Stellung zu nehmen, und nehmen diese gern wahr.

Der Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (StAbwG) ist grundsätzlich zu begrüßen und enthält einige wichtige Ausführungen zur Beantwortung praxisrelevanter Fragen. Gleichwohl besteht noch weiterer dringender Klarstellungsbedarf, weshalb der Entwurf entsprechend ergänzt werden sollte.

Insbesondere ist die Klarstellung zu den gesteigerten Mitwirkungspflichten (§ 12 StAbwG) zu begrüßen, dass in Bezug auf unabhängige Dritte gewisse Aufzeichnungen nicht zwingend erstellt und verlangt werden können. Allerdings sollte diese Klarstellung dahingehend ergänzt werden, dass auch nahestehende Personen nicht zwingend alle (gesteigerten) Mitwirkungspflichten erfüllen können. Demnach sollten Steuerpflichtige zum einen nicht für die Unmöglichkeit des Beibringens von Unterlagen sanktioniert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass alles Zumutbare unternommen wurde, um die gewünschten Informationen oder Dokumente einzuholen. Zum anderen muss die Finanzverwaltung selbst ebenfalls alle ihr zumutbaren Wege ausschöpfen, die in den letzten Jahren im Zuge des ausgebauten Informationsaustauschs zugenommen haben.

Unsere Anmerkungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Seite 2

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Constanze Schrenk
Referentin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur
Anwendung des Gesetzes zur Abwehr von
Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb
(Steueroasen-Abwehrgesetz - StAbwG)**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

9. Januar 2024

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (StAbwG) vom 25. Juni 2021 werden die in der EU von der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen im Verhältnis zu solchen Steuerhoheitsgebieten angewendet, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (nachfolgend: EU-Liste) geführt werden. Ziel des StAbwG ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairen Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Mangels direkter gesetzgeberischer Befugnisse gegenüber den ausländischen Staaten sollen inländische Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen. Diesen von der EU gewählten Ansatz, das auf ausländische Staaten gerichtete Bemühen um mehr Transparenz auf dem Rücken der inländischen Steuerpflichtigen auszutragen, halten wir für äußerst bedenklich. Denn dadurch werden die eigenen Steuerpflichtigen anstelle derjenigen belastet, deren Vorgehen den eigentlichen Grund für die Maßnahmen bildet.

Das vorliegende Entwurfsschreiben ist grundsätzlich zu begrüßen, insbesondere dass der Versuch unternommen wird, auf einige praxisrelevante Auslegungsfragen einzugehen. Dies dient der Planungssicherheit und Rechtsklarheit und trägt dazu bei, Zweifelsfragen auszuräumen. Allerdings fällt auf, dass das Entwurfsschreiben an einigen Stellen lediglich den Gesetzeswortlaut wiedergibt und gerade keine Rechtsauffassung der Verwaltung darlegt. Wir regen daher an, dass das Schreiben dahingehend noch einmal geprüft wird und weitgehende Klarstellungen und Beispiele aufgenommen werden, zu den für die Praxis wichtigen und nach wie vor offenen bzw. schwer abgrenzbaren Punkten.

Zu IV.: Betroffene Geschäftsvorgänge, § 7 StAbwG

Unter Geschäftsvorgängen werden gem. § 7 Satz 1 StAbwG Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet verstanden. Zur Erläuterung führt das Entwurfsschreiben in Rn. 13 ein Beispiel auf, in welchem Fall kein ausreichender Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet vorliegt. Jedoch bleibt weiterhin offen, ob lediglich dann davon auszugehen ist, dass eine Geschäftsbeziehung in Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet unterhalten wird, wenn einer der an der Geschäftsbeziehung Beteiligten in diesem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist. Eine Klarstellung sowie eine deutliche Unterscheidung der einzelnen Fälle wäre wünschenswert.

Zu V.: AbwehrmaßnahmenZu 4.: Versagung der Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne, § 11 StAbwG

Als vierte Abwehrmaßnahme schließt u. a. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAbwG für Bezüge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 lit. a EStG, die von einer in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässigen Körperschaft geleistet werden, die Anwendung der Vorschriften über die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG aus. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige Bezüge von einer nahestehenden Person erhält und diese Bezüge aus Ausschüttungen resultieren, die die nahestehende Person unmittelbar oder mittelbar von einer Körperschaft i. S. d. § 11 Abs. 1 Satz 1 StAbwG erhalten hat. In Rn. 69 wird in dem Entwurfschreiben hierzu ausgeführt, dass „Gewinne der nahestehenden Person aus Ausschüttungen [...] bei der Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 3 StAbwG als vorrangig an den Steuerpflichtigen ausgeschüttet [gelten].“ Dies ist u. E. zu weitreichend und ergibt sich nicht aus dem Gesetzeswortlaut. Demnach kann nicht pauschal unterstellt werden, dass Ausschüttungen von einer in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässigen Körperschaft in allen Fällen direkt an den deutschen Steuerpflichtigen durchgereicht werden. Stattdessen sollte dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben werden, nachzuweisen, um welche Ausschüttung es sich handelt und ggf. eine quotale Berücksichtigung vorzunehmen.

Zu 6.: Gesteigerte Mitwirkungspflichten, § 12 StAbwG

Als weitere Maßnahme ist in § 12 Abs. 1 Satz 1 StAbwG eine über die nach § 90 AO bestehenden Mitwirkungspflichten hinausgehende gesteigerte Mitwirkungspflicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist zunächst die Aussage zu begrüßen, dass „[...] gerade in Bezug auf unabhängige Dritte gewisse Aufzeichnungen nicht zwingend erstellt und verlangt werden können [...]“. Jedoch sollte diese Aussage grundsätzlich ebenfalls für nahestehende Personen gelten. Denn auch für nahestehende Personen befinden sich die wesentlichen Teile des grenzüberschreitenden Sachverhalts nicht innerhalb der Verantwortungs- und Machtsphäre des Steuerpflichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit mittelbaren Beteiligungsverhältnissen. Dabei ist es selbst für den Mehrheitsbeteiligten rechtlich und tatsächlich meist kaum möglich, die Informationen und Beweise von den ausländischen (mittelbaren) Gesellschaften anzufordern und zu erhalten. Dies führt dazu, dass die Einhaltung der gesteigerten Mitwirkungspflichten kaum zumutbar für die Steuerpflichtigen ist. Es sollte daher klargestellt werden, welche Informationen und Dokumente notwendig sind, um die Voraussetzungen in den jeweiligen Fällen zu erfüllen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der widerlegbaren Vermutung gem. § 162 Abs. 2 Satz 3 AO.

Zu VI.: Verhältnis zu anderen RegelungenZu 6.: Verhältnis zu anderen Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzugsverboten

Die Ausführungen zu dem Verhältnis des Betriebsausgabenabzugsverbots des § 8 StAbwG zu anderen Betriebsausgabenabzugsverboten lassen die allgemeine Methodik zur Auflösung

von Normenkonkurrenzen außer Acht und sind u. E. daher unzutreffend. Denn das Entwurfsschreiben behandelt grundsätzlich alle Normenkonkurrenzen des Betriebsausgabenabzugsverbots des § 8 StAbwG zu anderen Betriebsausgabenabzugsverboten des deutschen Steuerrechts als kumulative Normenkonkurrenz. Damit sind die Betriebsausgabenabzugsverbote im Ergebnis uneingeschränkt nebeneinander anwendbar. Dies kann nicht für alle Normenkonkurrenzen des Betriebsausgabenabzugsverbots des § 8 StAbwG derartig pauschal festgestellt werden. Wir regen daher an, eine ausführliche Prüfung nach der allgemeinen Methodik zur Auflösung von Normenkonkurrenzen durchzuführen.